

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung wird durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32) verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen.

B. Lösung

Durch das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) wird die o. g. Richtlinie umgesetzt, zugleich werden die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für ein gemeinschaftsweites Emissionshandelssystem in Deutschland geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund werden in erster Linie Kosten durch den Aufbau der administrativ-organisatorischen Infrastruktur und den Vollzug des Gesetzes im Umweltbundesamt entstehen, die jedoch in voller Höhe durch Gebühren refinanziert werden. Hinzukommen könnte Vollzugsaufwand bei den Ländern, der jedoch durch die Anknüpfung der Treibhausgasgenehmigung an die bereits bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung und eine kostenpflichtige Prüfung der Emissionsberichte so gering wie möglich gehalten wird.

E. Sonstige Kosten

Für die am Emissionshandel beteiligten Unternehmen werden zusätzliche Kosten durch das Aufstellen von Emissionsbilanzen, durch die Schaffung der administrativen und organisatorischen Infrastruktur, die erforderliche Treibhausgas-Emissionsgenehmigung, die jährliche Erstellung und Prüfung der Emissionsberichte sowie die Durchführung des Handels entstehen. Anderer-

seits kann der Emissionshandel zu Kosteneinsparungen führen, indem er dafür sorgt, dass Emissionsminderungen dort vorgenommen werden, wo dies am kostengünstigsten ist.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit
Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen
(Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 17 der Bundestagsdrucksache 15/2328.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG. Es regelt in § 4 ein Genehmigungsverfahren, indem es durch Verweis Verfahrensregelungen, die sich an Landesbehörden richten, einschließlich der Folge der Zuständigkeit der Landesbehörde für die Genehmigung, in seinen Regelungsgehalt aufnimmt. Die Verweisung kann nicht deklaratorisch sein, denn anderenfalls stünden die Regelungen der in Bezug genommenen Vorschriften in einem offenen Widerspruch zu denen des Gesetzes. Dort wird in § 20 das UBA umfassend für zuständig erklärt, während sich die 34. BImSchV wie das Immissionsschutzrecht insgesamt an die Landesbehörden richtet und ihr § 4 Abs. 2 auch ausdrücklich davon ausgeht.

2. **Zu § 1**

In § 1 ist das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Anlagen“ zu ersetzen.

Folgeänderung

In den weiteren Vorschriften ist das Wort „Tätigkeit“ bzw. „Tätigkeiten“ durch das Wort „Anlage“ bzw. „Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung

Von dem Gesetz sind bis auf weiteres allein Anlagen im Sinne des BImSchG betroffen. Es führt zu unnötigen begrifflichen Unsicherheiten und ihnen folgend Auslegungsfragen, wenn für denselben Regelungsgegenstand unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Wird der Anwendungsbereich zu einem deutlich in der Zukunft liegenden Zeitpunkt tatsächlich erweitert, muss ohnehin das Gesetz geändert und kann die dann zutreffende Bezeichnung eingefügt werden.

Jetzt schon sprachliche Vorsorge für diesen ungewissen Zeitpunkt und Inhalt zu treffen, ist angesichts der sofort dadurch bedingten Anwendungsfolgen nicht ratsam.

3. **Zu § 2**

§ 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz gilt für die in Anhang 1 genannten Anlagen und die Freisetzung der dort genannten Treibhausgase, soweit nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie

2003/87/EG den Ausschluss von Anlagen aus dem Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vorsieht. § 1 Abs. 3 und 6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gilt entsprechend.“

Folgeänderung

Anhang 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV (vgl. Bundesratsdrucksache 955/03) ist dem Gesetz als Anhang 1 anzufügen.

Begründung

Das TEHG sollte als eigenständige Rechtsmaterie seinen Anwendungsbereich selbst und vollständig bestimmen.

4. **Zu § 3 Abs. 1**

In § 3 Abs. 1 sind nach dem Wort „Treibhausgasen“ die Wörter „in die Atmosphäre“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung

5. **Zu § 3 Abs. 2**

In § 3 Abs. 2 sind die Wörter „die in Anhang II der Richtlinie 2003/87/EG genannten Gase“ durch die Wörter „Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆)“ zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte auf vermeidbare Verweisungen verzichtet werden.

6. **Zu § 3 Abs. 3**

§ 3 Abs. 3 ist zu streichen.

Folgeänderung

In den weiteren Vorschriften sind die Wörter „Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes“ zu streichen und die entsprechenden Sätze redaktionell anzupassen.

Begründung

Die Bestimmung ist überflüssig und missverständlich, unabhängig davon, ob man die Terminologie auf den Anlagenbegriff umstellt. Denn die den Anwendungsbereich bestimmenden Tätigkeiten/Anlagen sind solche nach dem Gesetz und müssen nicht als solche fingiert werden („gelten als“).

7. **Zu § 3 Abs. 4 Satz 1**

§ 3 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist die Berechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum.“

Folgeänderung

In den weiteren Vorschriften ist das Wort „Berechtigung“ bzw. „Berechtigungen“ durch das Wort „Zertifikat“ bzw. „Zertifikate“ oder in der sonst erforderlichen grammatischen Form zu ersetzen.

Begründung

Um den Charakter als handelbares Recht zu verdeutlichen, sollte der Begriff „Zertifikat“ verwandt werden (wie z. B. auch in § 1 Abs. 2 der 34. BImSchV). Jedemfalls sollte das Wort „Befugnis“ vermieden werden; es ist als Rechtsbegriff besetzt und bezeichnet die gesetzliche Zulassung eines behördlichen Eingriffs.

8. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „metrische“ zu streichen.

Begründung

In sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften wird unter der Bezeichnung Tonne die so genannte metrische Tonne verstanden (z. B. Anhang zur 4. BImSchV). Das Gegenstück zur metrischen Tonne ist die so genannte imperiale Tonne, die auch Britische Tonne genannt wird. Beide Maßeinheiten unterscheiden sich durch einen Faktor. Die einmalige Erwähnung der metrischen Tonne könnte zu Fehlinterpretationen führen, da dann bereits im zweiten Halbsatz von Satz 2 unklar ist, ob man bei der Umrechnung anderer Treibhausgase in CO₂-Äquivalente die imperiale Tonne zu Grunde legen muss.

9. Zu § 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 5 ist zu streichen.

Folgeänderung

In den weiteren Vorschriften ist das Wort „Verantwortlicher“ oder die jeweilige grammatische Form durch das Wort „Betreiber“ in der jeweiligen grammatischen Form zu ersetzen.

Begründung

Da das Gesetz nur Anlagen im Sinne des BImSchG zum Gegenstand hat, ist die Einführung eines neuen Begriffs für denselben Regelungsgegenstand nicht ratsam. Der Begriff des Betreibers ist eingeführt, erfasst denselben Sachverhalt und wird auch von der EG-Richtlinie verwendet. Einer Legaldefinition bedarf es daher nicht.

10. Zu § 5 Abs. 1 bis 4 – neu –*)

§ 5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Der Verantwortliche hat ab dem 1. Januar 2005 die durch ihn verursachten Emissionen nach den Anforderungen des Anhangs 2 zu ermitteln und gegenüber der nach § 20 zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres eine Erklärung über die Menge der Treibhausgase abzugeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr von der seiner Verantwortlichkeit unterliegen-

den Anlage emittiert wurde. Die Erklärung muss den Anforderungen des Anhangs 3 entsprechen.

(2) Der Verantwortliche muss die nach Absatz 1 abzugebende Erklärung zuvor von einer sachverständigen Stelle nach den Anforderungen des Anhangs 4 überprüfen lassen. Die nach § 20 zuständige Behörde gibt bekannt, welche Stellen im Sinne des Anhangs 5 sachverständig sind.

(3) Ohne weitere inhaltliche Prüfung der Befähigung werden auf Antrag sachverständige Personen oder sachverständige Stellen bekannt gemacht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verifizierung nach § 10 Abs. 1 zugelassen oder öffentlich bestellt oder bekannt gegeben sind. Die nach § 20 zuständige Behörde kann die Verwendung von Formularvorlagen oder elektronischen Formularen verlangen.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 ist für die Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich.“

Folgeänderungen

a) § 10 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.

b) § 17 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

c) Folgende Anhänge sind dem Gesetzentwurf als Anhang (zu § 5) anzufügen:

„Anhang 2

Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasen nach § 5 Abs. 1 Satz 1

Überwachung der Treibhausgasemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

Tätigkeitsdaten × Emissionsfaktor × Oxidationsfaktor

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Würden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksich-

*) Zur Nummerierung der Anhänge vgl. Ziffer 3.

tigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Bilanzierung von Inputs und Outputs

Die CO₂-Emissionen von Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI sowie VII bis IX sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen nach § 23 übergreifend betrachtet werden können. Bei Elektrostahlwerken kann die Metallurgie nur bis einschließlich zum Strangguss in der Gesamtbilanzierung und Saldierung der CO₂-Emissionen erfasst werden. Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden.

Kohlenstoff ist in der Bilanzierung mit dem Faktor 44/12 in Kohlendioxid-Emissionen umzurechnen.

Bei der Ermittlung von Treibhausgasen ist die Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen.

Anhang 3

Anforderungen an die Abgabe von Emissionserklärungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2

Erklärungen über die Emission von Treibhausgasen

Eine Emissionserklärung muss folgende Angaben enthalten:

A. Anlagedaten einschließlich

- Name der Anlage,
- Anschrift einschließlich Postleitzahl und Land,
- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten,
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und
- den Namen des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen berechnet werden:

- Tätigkeitsdaten,
- Emissionsfaktoren,

- Oxidationsfaktoren,
 - Gesamtemissionen und
 - Unsicherheitsfaktoren.
- C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen gemessen werden:
- Gesamtemissionen,
 - Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
 - Unsicherheitsfaktoren.
- D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.
- E. Liegen die Voraussetzungen des Anhangs 2 für die gemeinsame Bilanzierung und Saldierung der CO₂-relevanten Inputs und Outputs mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI oder VII bis IX vor, ist für diese Anlagen eine gemeinsame Emissionserklärung abzugeben.
- F. Bei der Abgabe von Emissionserklärungen nach § 5 Abs. 1 ist die Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen.

Anhang 4

Kriterien für die Prüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang 2 aufgeführten Anlagen unterliegen einer Prüfung.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 2 und auf die Emissionsermittlung im Vorjahr eingegangen.

Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere

- a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen,
 - b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren,
 - c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
 - d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahren.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen setzt zuverlässige und glaubhafte Daten und Informationen voraus, die eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass
 - a) die übermittelten Daten zuverlässig sind,
 - b) die Erhebung der Daten in Übereinstimmung mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und

- c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.
4. Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.
5. Die sachverständige Stelle berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die sachverständige Stelle einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die sachverständige Stelle führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

Risikoanalyse

8. Die sachverständige Stelle unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.
9. Anhand dieser Analyse ermittelt die sachverständige Stelle ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen können. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.
10. Die sachverständige Stelle berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die sachverständige Stelle erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 1 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Emissionserklärung ist als zufrieden stellend zu bewerten, wenn die sachverständige Stelle zu der Ansicht gelangt,

dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

Anhang 5

Kriterien für sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 2 Satz 2

Eine sachverständige Stelle muss unabhängig von dem Betreiber sein, dessen Erklärung geprüft wird, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit

- a) den Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes, der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV sowie den einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Europäischen Kommission zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 5 verabschiedet werden,
- b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Belang sind, und
- c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.“

Begründung

Die Emissionsermittlung und die Berichterstattung sollten unabhängig vom BImSchG direkt im TEHG geregelt werden. Eine Überprüfung der Emissionsberichte durch die Länderbehörden ist verzichtbar, da sie bereits von sachverständigen Stellen geprüft werden müssen.

11. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 ist der Text des Absatzes 1 in den letzten Absatz der Vorschrift einzustellen.

Begründung

Die geänderte Reihenfolge der Absätze dient einer übersichtlicheren Systematik. Im Vollzug werden zuerst die Berechtigungen erteilt und erst darauf folgend dann gegenüber der zuständigen Behörde abgerechnet.

12. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 ist das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zur Löschung zu übertragen (Abgabe)“ zu ersetzen.

Folgeänderung

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Klarstellung, dass die Abgabe eine besondere Form der Übertragung ist, um sie im Kontensystem handhabbar zu machen. Gleichzeitig wird hier der Löschungsauftrag integriert und als Folge in § 14 Abs. 2 entbehrlich, wo unklar bleibt, wie und wo die Löschung erfolgt.

63AbZu§

In § 6 Abs. 3 sind nach den Wörtern „Die Berechtigungen sind“ die Wörter „zwischen Verantwortlichen sowie“ einzufügen.

Begründung

Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen können auch aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kommen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch sie am Emissionshandel teilnehmen.

14. Zu § 6 Abs. 3, § 16 Abs. 3 – neu –

Der Text des § 6 Abs. 3 ist dem § 16 als Abs. 3 anzufügen.

Begründung

Regelungen zur Übertragung der Zertifikate sind systematisch besser im Zusammenhang von § 16 angesiedelt.

15. Zu § 6 Abs. 4 Satz 3

In § 6 Abs. 4 Satz 3 ist das Wort „unmittelbar“ zu streichen.

Begründung

Unmittelbar an die erste Zuteilungsperiode kann sich nur die zweite Zuteilungsperiode anschließen. Da jedoch in § 6 Abs. 4 Satz 3 von „Zuteilungsperioden“ gesprochen wird, schließen sich weitere Zuteilungsperioden nicht unmittelbar an.

16. Zu § 6 Abs. 4 Satz 5

§ 6 Abs. 4 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung

Der Gesetzgeber benötigt keine gesetzliche Ermächtigung für eine gesetzliche Regelung.

17. Zu § 7

§ 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„In einem Gesetz über den Nationalen Allokationsplan – NAPG –, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden die Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen die Gesamtmenge der Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zgeteilt und ausgegeben werden, festgelegt. Die Bundesregierung beschließt auf dieser Grundlage für jede Zuteilungsperiode einen nationalen Allokationsplan, auf dessen Basis die Zuteilung erfolgt.“

Begründung

Es ist Aufgabe der Legislative, wesentliche Eckpunkte und Kriterien der Aufteilung der Emissionsanteile auf die Makrosektoren und der Zuteilung der Zertifikate festzulegen. Hierfür ist das NAPG vorzusehen. Der Bundesregierung als Exekutive kommt dann die Aufgabe zu, auf dieser Grundlage einen konkreten Verteilungsplan auszugestalten. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fassung des § 7 gibt demgegenüber zur Besorgnis Anlass, dass die wesentlichen Weichen-

stellungen bereits dem NAPG vorgelagert im Rahmen der Erstellung des Zuteilungsplans getroffen werden und dem parlamentarischen Gesetzgeber danach nur noch ein begrenzter Gestaltungsspielraum verbleibt.

Der Allokationsplan hat wegen seiner Verteilungsfunktion für die zukünftig geldwerten Emissionsberechtigungen erhebliche struktur- und regionalwirtschaftliche Auswirkungen.

Er hat auf jeden Fall regionale Auswirkungen, denn er führt zur Umverteilung von Emissionsrechten bzw. Minderungsverpflichtungen.

Daneben ergeben sich für die Länder qualitative Mehrbelastungen im Rahmen der Datenerhebung und -ermittlung.

Wegen der Berührtheit der Länderbelange soll bereits das TEHG so ausgestaltet werden, dass für die darin vorgesehene periodische Erstellung des Allokationsplans eine verbindliche Beteiligung der Länder vorgesehen wird.

18. Zu § 7

a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend – noch vor der abschließenden parlamentarischen Beratung des TEHG – das in § 7 vorgesehene Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan einzubringen. Ohne einen nationalen Zuteilungsplan ist nicht erkennbar, inwieweit eine ausreichende und auch den bisherigen Zielsetzungen der Klimaschutzverpflichtung der deutschen Wirtschaft entsprechende Zuteilungsmenge für die einzelnen Unternehmen und Anlagen gewährleistet ist. Die Entscheidung über den Allokationsplan beinhaltet wesentliche wirtschafts- und strukturpolitische Weichenstellungen, die eine gemeinsame Behandlung notwendig machen.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend den Entwurf eines nationalen Zuteilungsplans vorzulegen, der nach der Richtlinie 2003/87/EG bereits bis spätestens 31. März 2004 der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt werden soll. Der Bundesrat hält es angesichts der enormen wirtschaftspolitischen Bedeutung des Plans für nicht akzeptabel, dass ihn die Bundesregierung an die Europäische Kommission weiterleitet, ohne vorher dem Bundesrat die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Der Bundesrat sieht die enormen Probleme, die bei der Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans zu lösen sind und für die sich auch heute noch keine befriedigenden Lösungen abzeichnen. Er verweist auf seinen Beschluss vom 26. April 2002 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Emissionshandel (Bundratsdrucksache 314/02 (Beschluss)), in dem er darauf hinwies, dass noch eine Vielzahl offener Fragen geklärt und geeignete Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen, bevor der Emissionshandel zum Einsatz kommen könne.

- c) Seiner Bitte, in Brüssel auf eine grundlegende Überarbeitung des Kommissionsvorschlags zu drängen und der Richtlinie nur zuzustimmen, wenn sie für die wesentlichen Problembereiche Lösungen enthält, ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.
- d) Der Bundesrat sieht die Gefahr massiver Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft, da die von ihm geforderte europaweite Harmonisierung der Regeln für die Erstzuteilung der Emissionsrechte nicht erfolgte. Er fordert die Bundesregierung auf, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland bestehende Spielräume bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans zu nutzen und insbesondere die Anzahl der insgesamt zu verteilenden Zertifikate ausreichend zu bemessen. Nur so können die bereits erbrachten Leistungen der deutschen Wirtschaft beim Klimaschutz honoriert werden. Zudem kann dadurch die äußerst schwierige und kaum befriedigend zu lösende Aufgabe der Zuteilung der Zertifikate auf die einbezogenen Anlagen erleichtert werden.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung des nationalen Allokationsplans (NAP) sicherzustellen, dass durch den Allokationsprozess keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Insbesondere sollen bei der Aufstellung des NAP die seit dem Basisjahr 1990 erbrachten Investitionen von Kraftwerksbetreibern und anderen Teilen der Industrie, z. B. der chemischen Industrie, in die Ertüchtigung bzw. den Ersatzneubau von Erzeugungskapazitäten bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen angemessen berücksichtigt werden.
- Ausschlaggebend für die Erreichung der EU-Zielstellung in dem Zeitraum seit 1990 ist nicht, wann, sondern ob Maßnahmen zur Reduzierung der spezifischen Kohlendioxidemissionen ergriffen worden sind. Besondere Relevanz gewinnt dies durch die Tatsache, dass Kraftwerksinvestitionen, insbesondere im Bereich der Kohleverstromung, durch lange Investitionszyklen gekennzeichnet sind.
- Darüber hinaus gebietet das Gleichbehandlungsprinzip, dass im Verlauf der zurückliegenden Dekade erbrachte Leistungen nicht schlechter gestellt werden dürfen als zukünftig geplante.
- f) Der Zuteilungsplan enthält die Festlegung der Gesamtmenge für die in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen diese Gesamtmenge für die Verantwortlichen der einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben werden. Die Regelungen zum nationalen Zuteilungsplan und die Zuteilungsregeln für die einzelnen Anlagen bilden den Kern des Emissionshandelssystems. Mit dem Zuteilungsverfahren und den Einzelregelungen – wie beispielsweise „Early Action“, Kraft-Wärme-Kopplung, Ausstieg aus der Kernenergie und Stellung der Neuemittenten – werden die wesentlichen Kernelemente des Handelssystems definiert. Für die Funktionsfähigkeit des Handelssystems ist ferner von besonderer Bedeu-

tung, wie Stilllegung oder auch Ersatzanlagen behandelt werden. Aus wettbewerbspolitischen Gründen ist es notwendig, beim Anspringen der Konjunktur eine entsprechende nationale Reserve vorzuhalten oder den erwarteten Wachstumspfad in einem Erfüllungsfaktor als Bestandteil der einzelnen Anlagenzuteilung auszuweisen. Insbesondere die bereits zugesagten und für die Planungssicherheit der Wirtschaftsbetriebe branchennotwendige kostenlose Zuteilung in den Perioden bis 2007 und bis 2012 sind im parlamentarischen Verfahren parallel einzubeziehen.

19. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 8 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Entwurf des nationalen Zuteilungsplans für die zweite sowie jede weitere Zuteilungsperiode spätestens drei Monate vor dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt im Bundesanzeiger und über einen Zeitraum von sechs Wochen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Während und bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Internetveröffentlichung kann jedermann zum Entwurf Stellung nehmen.“

Begründung

Das innerhalb der Bundesregierung vorgesehene Abstimmungsverfahren vor Veröffentlichung des Entwurfs des nationalen Zuteilungsplans bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Eine Veröffentlichung über sechs Wochen im Bundesanzeiger ist nicht gegeben. Deshalb wird klargestellt, dass sich diese Frist ausschließlich auf die Internetveröffentlichung bezieht. Ferner ist es erforderlich, die Frist, innerhalb derer jedermann Stellung nehmen kann, klar zu fassen. Dies ist im Hinblick auf die Verpflichtung aus Satz 4, dass rechtzeitig eingereichte Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, im Vollzug von entscheidender Bedeutung.

20. Zu § 8 Abs. 1 Satz 4

§ 8 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die während des Veröffentlichungszeitraumes nach Satz 2 eingereichten Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

21. Zu § 8 Abs. 4

In § 8 Abs. 4 sind die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da die Bestimmungen zur Datenerhebung direkte Auswirkungen haben und Vorgaben bewirken können für die Landesbehörden, die die Anlagengenehmigungen erteilen und die entsprechenden Daten besitzen oder erlangen können.

10. Au § Satz 2

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten; nach der Konzeption des TEHG ist die in § 4 Satz 1 genannte Genehmigung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, einer gesonderten Genehmigung nach dem TEHG bedarf es nicht mehr (§ 4 Satz 2 i. V. m. der 34. BImSchV).

23. Zu § 10 Abs. 3 Satz 2 – neu –

§ 10 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) ... wie Vorlage ... Zuteilungsperiode zu stellen. Danach besteht der Anspruch nicht mehr. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht ... wie Vorlage ...“.

Begründung

Über die Rechtsfolge für den Fall, dass die Frist versäumt wird, sollte Klarheit bestehen.

24. Zu § 11 Satz 4 – neu – und § 12

a) Dem § 11 ist folgender Satz anzufügen:

„Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Anspruch auf Zuteilung von Zertifikaten nicht bestanden hat, so hat sie die Zuteilung aufzuheben, die zuteilten Zertifikate zurückzufordern, die Sperrung des Kontos des Betreibers für die Übertragung von Berechtigungen an Dritte in diesem Umfang zu verfügen und Emissionen entsprechend § 18 Abs. 1 zu berechnen.“

b) In § 12 sind nach den Wörtern „nach § 9“ die Wörter „und gegen Maßnahmen nach § 11“ einzufügen.

Begründung

Über die Rechtsfolgen der Feststellung von Unregelmäßigkeiten sollte Klarheit herrschen.

25. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

§ 16 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Übertragung wird bewirkt durch die Eintragung auf einem Konto des Erwerbers nach § 14 Abs. 2.“

Begründung

Im TEHG sollten keine schuldrechtlichen Regelungen getroffen und deshalb auch nicht auf die Einigung über den Rechteübergang abgestellt werden.

26. Zu § 16

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge für ein Registerberichtigungsverfahren zu machen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Schnittstellen und Wechselwirkungen zum und mit dem Zivilrecht zu erläutern, z. B. welche Folgen es für das Register hat, wenn das schuldrechtliche Übertragungsgeschäft notleidend wird, ob und mit welchen Folgen für das Register

Zertifikate verpfändet oder sicherungsübereignet werden können, wie das Zertifikat im Konkursfall oder bei der Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) zu behandeln ist, u. Ä. Auch die steuer- und bilanzrechtlichen Folgen wären von Interesse. Ist z. B. der gewerbsmäßige Handel umsatzsteuerpflichtig, wie gehen die Zertifikate in die Bilanz ein?, etc.

Begründung

Es muss eine Möglichkeit bestehen, Unrichtigkeiten des Registers zu beseitigen. Außerdem sind für die gesetzlichen Entscheidungen gerade auch die Auswirkungen in die das Wirtschaftsleben dominierenden Rechtsgebiete von Bedeutung.

27. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „ausreichend“ zu streichen.

Begründung

In Absatz 1 ist das Wort „ausreichend“ zu streichen, da der Gesetzentwurf hierzu keine Auslegungskriterien enthält.

Klarstellung; ein Pflichtenverstoß liegt vor oder nicht.

28. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2

In § 18 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Für den unwahrscheinlichen Spezialfall, wegen höherer Gewalt vier Monate nach Ablauf des Bezugsjahres daran gehindert zu sein, die schlichte Umbuchung eines Rechtebestandes zu veranlassen, ist kein Regelungsbedürfnis erkennbar. Zudem ist mit dem Instrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verwaltungsverfahren nach § 32 VwVfG hinreichend Vorsorge getroffen.

29. Zu § 18 Abs. 2 Satz 1

In § 18 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „berichtet“ die Wörter „oder diese nicht ordnungsgemäß ermittelt“ einzufügen.

Begründung

Eine Schätzung wird auch dann erforderlich, wenn der Bericht zwar den formellen Anforderungen entspricht, die Ermittlung aber fehlerhaft vorgenommen wurde.

30. Zu § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2

§ 18 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„schätzt die zuständige Behörde die Emission auf der Grundlage maximaler Betriebsbedingungen.“

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1.“

Begründung

Es kann in diesem Zusammenhang nicht um die Schätzung der Zahlungspflicht gehen, sondern um die ihrer

Bemessungsgrundlage. Eine Mitteilungspflicht im Rahmen eines ggf. notwendig werdenden Zahlungsbescheids ist nicht regelungsbedürftig; sie ergibt sich aus der Begründungspflicht für belastende Verwaltungsakte. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Rechtsfolge der Schätzung zu bestimmen.

31. Zu § 18 Abs. 4 Satz 1

§ 18 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Namen der Verantwortlichen, die gegen die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 verstoßen und keinen triftigen Grund nachweisen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Begründung

Die Veröffentlichung der Verpflichteten im Internet beinhaltet eine diskriminierende Wirkung, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schwerlich in Einklang zu bringen und in der Sache unnötig ist. Artikel 16 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2003/87/EG, wonach „die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Namen der Betreiber, die gegen Verpflichtungen nach Artikel 12 Abs. 3 zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten verstoßen, veröffentlicht werden“, wird auch durch eine Veröffentlichung der Verpflichteten im Bundesanzeiger genügt.

32. Zu § 20 Abs. 1

§ 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zuständige Behörde nach § 14 ist das Umweltbundesamt, im Übrigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Folgeänderungen

1. In § 21 Satz 1 sind die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach § 14“ zu ersetzen.
2. In § 21 Satz 3 sind die Wörter „und nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ zu streichen.
3. In § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 4 Satz 1 sind jeweils die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ zu ersetzen durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“.
4. In § 22 Satz 2 sind die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt“ zu ersetzen.

Begründung

Das Gesetz folgt ohne Not nicht der vom GG vorgegebenen Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern. Es entzieht in sachlich nicht gebotener und rechtlich zweifelhafter Weise den Ländern ihre Kernkompetenz, den Vollzug des Bundesrechts (Artikel 30, 83 GG). Dieser Eingriff wiegt besonders schwer, weil er ein neues Vollzugsinstrument betrifft, welches das Potenzial hat, alle Bereiche der Verwaltung öffentlicher Güter zu durchdringen. Es geht um eine Frage

von grundsätzlicher Bedeutung, eine Weichenstellung. Das BVerfG hat in einer aktuellen Entscheidung folgende allgemein gültige Aussagen gemacht (Urteil dazu vom 15. Juli 2003 – 2BvF 6/98, veröffentlicht in DÖV 2003, S. 902 ff.):

„Das GG hat es dem Bundesgesetzgeber nicht freigestellt, ob und in welcher Weise er die Länder an der Ausführung von Bundesgesetzen beteiligen will. Es hat diese Aufgabe vielmehr prinzipiell den Ländern übertragen. Daraus folgt, dass die Länder berechtigt und verpflichtet sind, zur Ausführung von Bundesgesetzen in eigener Verantwortung tätig zu werden (...)“... „Die Kompetenzaufteilung nach Artikel 30 und Artikel 83 ff. GG ist eine wichtige Ausformung des bundesstaatlichen Prinzips im GG und zugleich ein Element zusätzlicher funktionaler Gewaltenteilung“ ... „Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Verwaltungszuständigkeiten die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit (...) zu beachten, um die Länder vor einem Eindringen des Bundes in den ihnen vorbehaltenen Bereich der Verwaltung zu schützen und eine Aushöhlung des Grundsatzes des Artikel 30 GG zu verhindern.“... „Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern ohne verfassungsrechtliche Grundlage sind selbst mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig.“... „Die Verwaltungszuständigkeiten des Bundes in Form der bundeseigenen Verwaltung nach Artikel 86 GG sind in den Artikel 87 ff. GG grundsätzlich abschließend aufgeführt.“

Der Bund hat zwar nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG für den Vollzug der Gesetze, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, die Möglichkeit, den Vollzug einer eigenen Bundesoberbehörde zuzuweisen. Die Norm enthält auch keine ausdrückliche Einschränkung. Allerdings wird für Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG vorausgesetzt, dass es sich um Aufgaben handelt, die bundesweit zentral ohne eigene bundeseigene Mittel- und Unterbehörden oder ohne Beteiligung der Länderbehörden (über eine Amtshilfe hinaus) zentral wahrgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall.

Zwar wird das Umweltbundesamt die in dem TEHG ihm zugewiesenen Aufgaben als solche alleine zentral ausführen können. Zu einer inhaltlichen Vorbereitung des Verwaltungshandelns bedarf es aber diverser Zuarbeiten der Länderbehörden. So kann man aus den Mitwirkungspflichten der Landesbehörden bei der Überwachung und den daraus resultierenden Meldepflichten an das UBA (§§ 4, 6 der 34. BImSchV) schließen, dass das UBA die Aufgaben nach § 17 i. V. m. § 5 TEHG (Durchsetzung der Berichtspflicht) nicht ohne Unterbau zentral erfüllen kann. Insbesondere bei Streitfällen oder unplausiblen CO₂-Emissionserklärungen wird das UBA nicht in der Lage sein, diese Fragen selbst einer Klärung zuzuführen. Hier wird der Bund ausschließlich auf die Länderbehörden zugreifen müssen, damit diese bis hin zu Anlagenüberprüfungen vor Ort die Klärung herbeiführen.

Auch bei der Erhebung der Daten durch das UBA für die Erstellung des Allokationsplans (§ 8 Abs. 4 TEHG) durch die Bundesregierung (§ 7 TEHG) wird auf die

Mitarbeit der Länder nicht verzichtet werden können. Sämtliche Daten wurden von den Länderbehörden abgefragt, auf Plausibilität geprüft und zusammengefasst an den Bund weitergeleitet. Ohne diese Mitarbeit könnte der Bund den nationalen Allokationsplan gar nicht qualifiziert aufstellen.

Es ist nicht nur ein Recht der Länder, sondern ihre Pflicht, die zu erfüllen ist, auch wenn es eine große Last bedeutet, ja sogar, wenn „im Einzelfall die Ausführung eines Gesetzes durch den Bund zweckmäßiger wäre (...)“, wie das BVerfG in der zitierten Entscheidung ausdrücklich feststellt. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, warum die Bundesregierung das rechtliche Risiko für den Bestand des ganzen neu zu installierenden Systems in Kauf nimmt. Deshalb muss der Vollzug mit Ausnahme der Aufgaben des § 14 TEHG den Ländern vorbehalten bleiben.

33. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1

In § 20 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „des Privatrechts“ zu streichen.

Begründung

Es soll auch für die Selbstverwaltungs-Körperschaften der Wirtschaft, die Kammern, die Möglichkeit bestehen, die Übernahme von Funktionen anzubieten.

34. Zu § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 potenziell für eine Registerführung geeignete börsliche Unternehmen handels- und wettbewerbsrechtlich unzulässig ausgeschlossen werden.

§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 sieht vor, dass eine juristische Person Gewähr im Sinne von Satz 1 bietet, wenn „eine wirtschaftliche oder organisatorische Nähe zu den dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Personen ausgeschlossen ist“. Diese Einschränkung kann in der Praxis dazu führen, dass börsliche Einrichtungen bei einer möglichen Beauftragung mit dem Registerwesen ausgeschlossen sein können. Es ist sinnvoll, die komplexen Aufgaben zur Umsetzung eines Emissionshandels marktkonform zu betrauen. Von daher werden Börsen aufgrund der Eigentumsverhältnisse stets eine Marktnähe zu Unternehmen haben, die auch dem TEHG unterfallen können.

35. Zu § 23

§ 23 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 23 Übergreifende Anlagenbetrachtung“.

b) Die Wörter „als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt“ sind durch die Wörter „übergreifend betrachtet werden kann“ zu ersetzen.

Begründung

Anstelle der Einführung eines neuen „einheitlichen“ Anlagenbegriffs – mit Rückwirkungen auf das Bun-

des-Immissionsschutzrecht, insbesondere die neue Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV – sollte § 23 TEHG lediglich eine Feststellung zur übergreifenden Anlagenbetrachtung ermöglichen.

Verhindert werden soll damit, dass der Begriff der „einheitlichen Anlage“ des § 23 TEHG zu Konfliktslagen mit der neuen 34. BImSchV führt. Denn durch die „einheitlichen Anlagen“ nach § 23 TEHG sind ausschließlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der neuen 34. BImSchV betroffen, für die aber die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über die Emission von Treibhausgasen Anwendung findet (§§ 2, 4 Satz 2 und § 5 Satz 3 TEHG). Dort gilt aber ein engerer Anlagenbegriff gemäß § 1 Abs. 3 bis 6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz der 34. BImSchV).

36. Zu § 24 Abs. 1 Satz 1

In § 24 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „demselben Tätigkeitsbereich nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG“ durch die Wörter „derselben Nummer des Anhangs I^(*)“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

37. Zur Vorlage insgesamt

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet verschiedene Verordnungsermächtigungen. Sie sind jeweils mit dem Zusatz „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ versehen. Da noch keine der Verordnungen im Entwurf vorliegt, ist es nicht möglich zu beurteilen, ob der Zusatz sachgerecht ist. Die Zustimmungspflichtigkeit einer Verordnung ergibt sich aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisungen im Einzelfall. Ein pauschaler Verzicht des Bundesrates auf eine qualifizierte Mitwirkung ist nicht angezeigt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den Verordnungsermächtigungen im Gesetzentwurf jeweils den Zusatz „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ zu streichen.

38. Zu Artikel 2 – neu – (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 15 Abs. 3a – neu – BImSchG)

Dem Entwurf eines Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist die Artikelbezeichnung „Artikel 1“ voranzustellen und es ist folgender Artikel 2 anzufügen:

„Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

^{*)} Zur Nummerierung des Anhangs vgl. Ziffer 3.

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„es sei denn, es handelt sich um die Emissionsbegrenzung von Kohlendioxid aus einer Anlage, die in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt;“.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„es sei denn, es handelt sich um eine Kohlendioxid emittierende Anlage, die in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.“
2. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.““

Folgeänderungen

- a) Der Titel des Gesetzentwurfs ist entsprechend anzupassen.

- b) Die Inkrafttretensvorschrift des § 25 ist dem Gesetzentwurf als Artikel 3 anzufügen und aus der Inhaltsübersicht zum TEHG zu streichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Die EG-Richtlinie 2003/87/EG verlangt eine Entkopplung vom Ordnungsrecht, wenn und soweit eine Anlage in den Emissionszertifikate-Handel einbezogen ist.

Zu Nummer 2

Die Emissionshandels-Richtlinie der EU verlangt eine Aktualisierung der Genehmigung im Fall eines Betreiberwechsels (Artikel 7 Satz 3). Da die immissionschutzrechtliche Genehmigung eine Realkonzession und betreiberunabhängig ist, ist die Genehmigung automatisch aktualisiert, wenn die entsprechende Information zu den Akten der Genehmigungsbehörde gelangt ist. Soweit diese Bestimmung der Richtlinie darüber hinaus eine Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über alle einschlägigen technischen Änderungen der Anlage vorsieht, erfüllt § 15 BImSchG dies bereits.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Der Emissionshandel ist ein neues Instrument des Klimaschutzes. Seine Einführung wirft eine Fülle von Fragen auf. Die Bundesregierung ist bemüht, diese Fragen in einem breiten gesellschaftlichen Dialog zur Klärung zu bringen. Dabei legt sie auf den Diskurs mit den Bundesländern und die Einbeziehung der bei den Ländern vorhandenen Erfahrungen besonderen Wert, damit der Emissionshandel in einer effizienten und zugleich vom Verwaltungsaufwand möglichst schlanken Form umgesetzt werden kann. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Dialog mit den Bundesländern wie in der Vergangenheit auch im weiteren Meinungsbildungs- und Rechtssetzungsverfahren intensiv fortzusetzen.

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Der Bundesrat begründet die Zustimmungsbefähigung damit, dass das TEHG durch Verweis auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Verfahrensregelungen, die sich an die Landesbehörden richten, in seinen Regelungsgehalt aufnimmt. Der Verweis in § 4 TEHG auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist rein deklaratorisch und erfolgt zur Klarstellung. Daher wird nicht in das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden eingegriffen. Daran ändert auch die getrennte Zuständigkeit des UBA für das TEHG sowie der Landesbehörden für das Genehmigungsverfahren nichts. Denn § 4 TEHG regelt keine neuen Pflichten für die Landesbehörden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es ist richtig, dass von dem Gesetz bis auf weiteres nur Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz betroffen sind. Dies wird durch die Definitionen des Begriffs „Tätigkeiten“ in § 3 Abs. 3, der über § 2 auf das BImSchG verweist, und des Begriffs „Verantwortlicher“ in § 3 Abs. 5 klargestellt. Nach der RL 2003/87/EG ist allerdings eine Erweiterung des Emissionshandelssystems möglich, so dass auch treibhausgasintensive Tätigkeiten erfasst sein könnten, die nicht notwendigerweise mit dem Betrieb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbunden sind. In einem solchen Fall wäre eine Änderung des TEHG erforderlich, wobei sich aber nach dem Willen der Bundesregierung nicht die Begrifflichkeiten des TEHG ändern sollen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Aufnahme eines mit dem Anhang 1 der 34. BImSchV identischen Anhangs in das TEHG könnte zu deren Auseinanderentwicklung und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Durch den statischen Verweis auf den Anwendungsbereich der 34. BImSchV in ihrer jetzigen Fassung

wird sichergestellt, dass eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des TEHG nur durch eine erneute Entscheidung des Gesetzgebers erfolgen kann.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 1)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 5 (§ 3 Abs. 2)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 3 Abs. 3)

Die Legaldefinition des Wortes „Tätigkeit“ ist zur Klarstellung aufgrund seiner Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch erforderlich. Zur Bedeutung des in § 3 Abs. 3 enthaltenen Verweises auf § 2 und damit auf das BImSchG siehe die Ausführungen zu Nummer 2.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 7 (§ 3 Abs. 4 Satz 1)

Zwar spricht die deutsche Übersetzung der RL 2003/87/EG von Zertifikaten anstelle von Berechtigungen. Die deutsche Übersetzung von „allowance“ in Zertifikat ist aber unzutreffend und der im TEHG gewählte Begriff „Berechtigungen“ sachnäher. Dies folgt daraus, dass die vom Staat zugeteilten Emissionsgutschriften ihrer Natur nach keinen Zertifikaten sondern Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen entsprechen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 8 (§ 3 Abs. 4 Satz 2)

Der Vorschlag wird übernommen

Zu Nummer 9 (§ 3 Abs. 5)

Es wird auf die Beantwortung zu Nummer 2 verwiesen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 10 (§ 5 Abs. 1 bis 4 – neu –)

Die Emissionsermittlung und –berichterstattung steht nach Artikel 6 der Emissionshandelsrichtlinie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Diese Genehmigung soll – auch nach dem Willen des Bundesrates – durch die immissionschutzrechtliche Genehmigung mit erteilt werden. Daher ist eine Regelung in einer Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt.

Der Vorschlag ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil auf eine behördliche stichprobenhafte Plausibilitätsprüfung verzichtet würde.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 11 (§ 6 Abs. 1)

Die Stellung des § 6 Abs. 1 entspricht seiner herausragenden Bedeutung im TEHG: Er normiert die Kardinalpflicht der Verantwortlichen, eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch ihre Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 12 (§ 6 Abs. 1)

Der jetzige Wortlaut des § 6 Abs. 1 entspricht der RL 2003/87/EG. Eine Klarstellung, dass die Abgabe eine besondere Form der Übertragung ist, bedarf es an dieser Stelle nicht, da das Verfahren der Übertragung von Berechtigungen noch EU-weit einheitlich durch eine Register-Verordnung geregelt wird. Die Register-Verordnung wird voraussichtlich im Juni 2004 in Kraft treten.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 13 (§ 6 Abs. 3)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 6 Abs. 3, § 16 Abs. 3 – neu –)

§ 6 TEHG regelt zusammenfassend die wesentlichen Kernpunkte und den Charakter von Berechtigungen. Daher ist die Regelung des § 6 Abs. 3 in richtigerweise in dem jetzigen § 6 zu verorten.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 15 (§ 6 Abs. 4 Satz 3)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 6 Abs. 4 Satz 5)

Der Verweis in § 6 Abs. 4 Satz 5 TEHG auf eine mögliche Einschränkung des „bankings“ von Berechtigungen in die nächste Zuteilungsperiode durch das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan ist aufgrund seiner erheblichen politischen Bedeutung bereits an dieser Stelle aus Gründen der Klarstellung notwendig.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 17 (§ 7)

Da das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan schon aus Zeitgründen nicht vor der von der Richtlinie für den 31. März 2004 vorgeschriebenen Notifizierung gegenüber der EU-Kommission vom Parlament beschlossen werden kann, muss der geforderte Nationale Allokationsplan dem Gesetz vorausgehen. Die Bundesregierung wird ihn der Kommission unter ausdrücklichem Parlamentsvorbehalt übermitteln. Die Länder werden bei der Erarbeitung des NAP und des Regierungsentwurfs für das NAP-Gesetz beteiligt.

Der NAP stellt zudem keinen „konkreten Verteilungsplan“ dar, wie der Bundesrat ausführt, sondern umfasst im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie das NAPG, für des-

sen Regierungsentwurf der NAP die Grundlage darstellen wird. Zwar enthält der NAP zusätzlich eine Anlagenliste mit den jeweils für jede Anlage vorgesehenen Zuteilungsmenge; die konkrete Einzelverteilung erfolgt aber rechtsverbindlich erst durch die behördliche Zuteilungsentscheidung.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 18 (§ 7)

Die Bitten und Hinweise des Bundesrates werden soweit möglich im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Nationalen Allokationsplans und zum diesbezüglichen Gesetz berücksichtigt werden, auf das die Bundesregierung verweist.

Zu Nummer 19 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Der Vorschlag wird mit der Maßgabe übernommen, dass Satz 1 wie folgt formuliert wird:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf des nationalen Zuteilungsplans für die zweite sowie jede weitere Zuteilungsperiode spätestens drei Monate vor dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt im Bundesanzeiger und über einen Zeitraum von sechs Wochen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“

Wegen der ressortübergreifenden Bedeutung des nationalen Zuteilungsplans wird der Abstimmungsbedarf zum Entwurf vor seiner Veröffentlichung gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 20 (§ 8 Abs. 1 Satz 4)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 21 (§ 8 Abs. 4)

Die Regelung ermächtigt zu einer Datenerhebung ausschließlich durch die zuständige Bundesbehörde im Sinne des § 20. Sie ermächtigt insofern nicht zu Regelungen, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen. Anders als bei der Datenerhebung für den ersten Allokationsplan wird eine Mitwirkung der Landesimmissionsschutzbehörden bei der Aufstellung zukünftiger Allokationspläne auch nicht notwendig sein, da mit der für den ersten Allokationsplan durchgeführten Datenerhebung sowie den Angaben der Betreiber im ersten Zuteilungsverfahren ein grundlegendes Datengerüst besteht, auf das bei der Aufstellung künftiger Allokationspläne zurückgegriffen werden kann. Die Verordnungsermächtigung zielt insofern auf ergänzende Datenabfragen ab, die die Bundesbehörde selbst unmittelbar bei den Betreibern durchführen kann.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 22 (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

Eine Streichung kommt nicht in Betracht, da nach der Konzeption der Vorlage die Emissionsgenehmigung nach § 4 Satz 1 von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sein soll. Ein Nachweis der Emissionsgenehmigung muss daher auch durch Vorlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen können.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 23 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Der Vorschlag wird nach Maßgabe folgender Formulierung übernommen:

„(3) Zuteilungsanträge für die erste Zuteilungsperiode sind bis zum 15. August 2004, Zuteilungsanträge für jede weitere Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches dem Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht, zu stellen. Danach besteht der Anspruch nicht mehr. Satz 1 und 2 gelten nicht [wie Vorlage]“.

Die Ausschlussfrist des Absatzes 3 sollte mit einem Datum bezeichnet werden, um Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betreiber durch die Notwendigkeit einer Fristberechnung auszuschließen.

Zu Nummer 24 (§ 11 Satz 4 – neu – und § 12)

Die Rechtsfolgen bei Feststellungen von Unregelmäßigkeiten ergeben sich aus allgemeinen Vorschriften: Die Behörde ist zur Aufhebung unrechtmäßiger Entscheidungen bereits durch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 GG) verpflichtet. Im Hinblick auf eventuelle Rückforderungen von Berechtigungen braucht das Konto des Betreibers nicht gesperrt zu werden, da er im Falle des Verkaufs der zurückzugebenden Berechtigungen zu einer Geldzahlung in Höhe des Wertes der Berechtigungen verpflichtet ist (§ 49a VwVfG). Dabei kann sich der Betreiber, soweit er im Zuteilungsverfahren fehlerhaft Angaben gemacht hat oder der Verkauf nach Mitteilung des Widerrufs der Zuteilungsentscheidung erfolgt, nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (§ 49a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Der vorgeschlagene Verweis „Emissionen entsprechend § 18 Abs. 1 zu berechnen“ geht fehl, da § 18 Abs. 1 keine Regelung zur Berechnung von Emissionen vorsieht. Soweit ein Verweis auf § 18 Abs. 2 gewollt war, wird ein solcher Verweis abgelehnt. Denn die in § 18 Abs. 2 für die jährliche Emissionsberichterstattung vorgesehene Schätzung von Emissionen ist ein für die Zuteilungsentscheidung, die die Ausstattung eines Betreibers für die gesamte Handelsperiode regelt, unangemessenes Verfahren. Vorzugehen ist vielmehr nach allgemeinen Vorschriften: Es wird eine neue Zuteilungsentscheidung nach den Regelungen des Zuteilungsgesetzes getroffen und die Zuteilungsentscheidung nach allgemeinen Vorschriften (§§ 48, 49 VwVfG) insoweit widerrufen als die zugeteilte Menge an Berechtigungen die zuzuteilende Menge an Berechtigungen übersteigt.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 25 (§ 16 Abs. 1 Satz 1)

Die Struktur des § 16 Abs. 1 Satz 1 orientiert sich an der allgemeinen Struktur der Übertragungsregelungen im deutschen Bürgerlichen Recht, die jeweils neben der Übergabe bzw. deren Surrogat auch immer eine dingliche Einigung voraussetzen (vgl. §§ 873, 929 ff. BGB).

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 26 (§ 16)

Die Bundesregierung wird dem Anliegen des Bundesrates, Vorschläge für ein Registerberichtigungsverfahren zu machen, im Rahmen der Regelungen des § 16 und des gemein-

schaftsrechtlich Zulässigen nachkommen. Zu den weiteren Rechtsfragen wird sich die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu Nummer 27 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 28 (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Der Vorschlag verkennt, dass die Zahl der von einem Betreiber abzugebenden Berechtigungen die Zahl der ihm zuteilten Berechtigungen übersteigen kann. § 18 Abs. 1 Satz 2 zielt auf vollkommen außerhalb der Kontrolle des Betreibers liegende Ereignisse ab, die es dem Betreiber einer Anlage unmöglich machen könnte, Berechtigungen am Markt zuzukaufen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 29 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Eine Schätzung als Sanktionsgrundlage sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen der Ausnahmefall bleiben. Bei nicht ordnungsgemäßer Ermittlung der Emissionen greift zunächst die Sanktion des § 17.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 30 (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Der Vorschlag nach Nummer 30 Buchstabe a wird mit der Maßgabe übernommen, dass § 18 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wie folgt formuliert wird: „... schätzt die zuständige Behörde die durch die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen.“

Der Vorschlag nach Nummer 30 Buchstabe b wird übernommen.

Zu Nummer 31 (§ 18 Abs. 4 Satz 1)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 32 (§ 20 Abs. 1)

Das TEHG begründet Vollzugsbedarf in vier Bereichen: Bei Genehmigungserteilung und Überwachung der Berichterstattung, bei der Führung des Registers und bei der Zuteilung von Berechtigungen und Kontrolle einer ausreichenden Deckung der Emissionen. Der Änderungsvorschlag sieht gegenüber der Vorlage der Bundesregierung eine Ausweitung von Länderzuständigkeiten über Genehmigung und Überwachung hinaus in den Bereich der Zuteilung und Berechtigungskontrolle vor. Ein bundeseinheitlicher Vollzug ist jedoch im Zusammenhang mit allen Fragen der Berechtigungen im Hinblick auf einen einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraum unerlässlich, um Wettbewerbsverzerrungen durch einen unterschiedlichen Vollzug in den Ländern auszuschließen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 33 (§ 20 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorschlag wird übernommen.

Zu Nummer 34 (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)

Die Bundesregierung kann keinen unzulässigen Ausschluss einer börslichen Einrichtung erkennen, wenn eine solche Einrichtung aufgrund einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Nähe zu den Anlagenbetreibern im Einzelfall keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung zu übertragender Aufgaben bietet.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 35 (§ 23)

Eine „übergreifende Anlagenbetrachtung“ wäre operativ zu unbestimmt, um den Anlagenverbund nach den verschiedenen Vorschriften des TEHG als eine Anlage zu behandeln. Die Behandlung als eine „einheitliche Anlage“ gilt ausschließlich für die Zwecke des Emissionshandels, so dass die vom Bundesrat beschriebenen Konfliktlagen nicht zu erwarten sind.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 36 (§ 24 Abs. 1 Satz 1)

Die vorgeschlagene Änderung bedeutete eine Verengung der Möglichkeiten Anlagenfonds zu bilden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 37 (Vorlage insgesamt)

Aus den Verordnungsermächtigungen ergibt sich, dass die Verordnungen einer Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 38 (Artikel 2 – neu –)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine gesetzliche Konkretisierung der Grundpflichten der Betreiber, die am Emissionshandel teilnehmen, entbehrlich ist. Vielmehr ist der Verordnungsgeber befugt, auf der Grundlage von § 7 BImSchG eine verordnungsrechtliche Konkretisierung der Betreiberpflichten vorzunehmen. Der Entwurf der 34. BImSchV sieht eine solche Konkretisierung vor, welche die Änderungen des Bundesrates inhaltlich umsetzt, soweit dies nach der Richtlinie 2003/87/EG möglich ist. Im Übrigen erfüllt der Vorschlag zur Ergänzung des § 15 BImSchG nicht die Anforderungen an die Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG; vielmehr ist eine ausdrückliche Regelung über die Aktualisierung des Genehmigungsbescheides im Falle eines Betreiberwechsels erforderlich, die in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorgenommen werden kann.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

